

Niederschrift
der 84. Sitzung des AK VB/G der AGBF
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV
am 23. und 24. März 2011 in Kiel

7.3 Rettungswege aus Nutzungseinheiten im EG

V

Nach § 33 Abs. 1 MBO müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Es besteht Einvernehmen, dass mit Ausnahme von Sonderbauten, Verwaltungsnutzung größer 400m² und Wohnungen größer 200m² bei Nutzungseinheiten im Erdgeschoss das Freie analog eines notwendigen Flures angesehen werden kann.

Eine entsprechende Regelung hierzu besteht in der Brandenburgischen Bauordnung in § 29 Abs. 1:

„Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder wenn die Nutzungseinheit zu ebener Erde liegt und die Flucht ins Freie sicher möglich ist.“